

Ordnung über das hochschuleigene Auswahlverfahren  
**Auswahlordnung**  
**(AuswahlO)**

der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden –  
Hochschule für angewandte Wissenschaften  
University of Applied Sciences

Vom

**20. März 2025**

Aufgrund von § 13 Abs. 3 Sächsisches Hochschulgesetz vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, in Verbindung mit § 6 Sächsisches Hochschulzulassungsgesetz vom 7. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 462), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329) geändert worden ist, hat die Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden, im Folgenden „HTW Dresden“ genannt, die folgende Ordnung erlassen.

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Allgemeine Bestimmungen für Diplom- und Bachelorstudiengänge
- § 3 Studiengangsspezifische Bestimmungen für Diplom- und Bachelorstudiengänge
- § 4 Bestimmungen für Masterstudiengänge
- § 5 Inkrafttreten/Veröffentlichung

**Anlagen**

- Anlage 1 Auswahlverfahren für Diplom- und Bachelorstudiengänge
- Anlage 2 Auswahlverfahren für Masterstudiengänge

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt die Studienplatzvergabe für zulassungsbeschränkte Diplom-, Bachelor- und Masterstudiengänge an der HTW Dresden, in denen ein hochschulinternes Auswahlverfahren durchzuführen ist. Ein Auswahlverfahren ist durchzuführen, wenn die Zahl der Studienbewerberinnen und Studienbewerber die Zahl der verfügbaren Studienplätze in einem zulassungsbeschränkten Studiengang übersteigt.

**§ 2 Allgemeine Bestimmungen für Diplom- und Bachelorstudiengänge**

- (1) Die Auswahlentscheidung gemäß § 6 Abs. 1 SächsHZG trifft die HTW Dresden nach den folgenden Grundsätzen.
- (2) Von der festgesetzten Zulassungszahl sind gemäß Artikel 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3 und 5 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 04. April 2019 (SächsGVBl. 2019 S. 589) i. V. m. der Sächsischen Studienplatzvergabeverordnung vom 15. Juni 2020 (SächsGVBl. S. 300), die zuletzt durch die Verordnung vom 26. Juni 2023 (SächsGVBl. S. 439) geändert worden ist, vorab abzuziehen:

1. für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, die nicht nach § 2 Satz 2 SächsStudPlVergabeVO Deutschen gleichgestellt sind, 5 Prozent,
2. für Fälle außergewöhnlicher Härte 2 Prozent,
3. für die Auswahl für ein Zweitstudium 3 Prozent,
4. für in der beruflichen Bildung Qualifizierte, die über keine sonstige Studienberechtigung verfügen, 1 Prozent,
5. für Bewerberinnen und Bewerber des Spitzensports, insbesondere die einem auf Bundesebene gebildeten Olympia-, Perspektiv- oder Nachwuchskader eines Spaltenverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören, 1 Prozent.

(3) Die Studienplatzvergabe wird nach Abzug der Vorabquoten nach Absatz 2

1. zu 80 Prozent nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens gemäß § 3 und
2. zu 10 Prozent nach dem Grad der gemäß § 18 SächsHSG nachgewiesenen Qualifikation für das gewählte Studium und
3. zu 10 Prozent nach der Dauer der Zeit seit dem Erwerb der Qualifikation für den gewählten Studiengang (Wartezeit) vorgenommen.

### **§ 3 Studiengangspezifische Bestimmungen für Diplom- und Bachelorstudiengänge**

(1) Die Auswahlentscheidung innerhalb der Quote nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 trifft die HTW Dresden nach dem Grad der Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf. Dafür werden neben der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung ein oder mehrere weitere Kriterien aus der Anlage 1 der Entscheidung zugrunde gelegt. Die Kriterien werden über ein Bonussystem zur Verbesserung der Hochschulzugangsberechtigung berücksichtigt. Ausgangswert ist die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, die bei Erfüllung eines Kriteriums um den Bonuswert verbessert wird. Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt auf der Basis des verbesserten Wertes der Hochschulzugangsberechtigung, der rechnerisch den Wert 1,0 nicht unterschreiten darf.

(2) Im Studiengang Bachelor „Design: Produkt und Kommunikation“ findet entsprechend der Studienordnung eine Eignungsprüfung gemäß § 18 Abs. 12 Satz 2 SächsHSG statt. Die Auswahl der Bewerber richtet sich nach § 6 Abs. 4 SächsHZG.

(3) Wer als Frühstudierende oder Frühstudierender gemäß § 20 Abs. 2 SächsHSG zugelassen war, erhält einen Bonus in Höhe von 0,1 zur Verbesserung der Hochschulzugangsberechtigung.

### **§ 4 Bestimmungen für Masterstudiengänge**

(1) Für den Zugang zu einem Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss nachzuweisen. Weitere Zugangsvoraussetzungen und fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen regelt die Studienordnung des jeweiligen Masterstudienganges.

(2) Die Auswahlentscheidung trifft die HTW Dresden nach dem Grad der Eignung und Motivation der Bewerberinnen und Bewerber für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf. Die Entscheidung erfolgt entsprechend den Regelungen in der Anlage 2. Zusätzlich können ein oder mehrere weitere Kriterien gemäß Anlage 2 über ein Bonussystem berücksichtigt werden. Ausgangswert ist die Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses, die bei Erfüllung eines Kriteriums um den Bonuswert verbessert wird. Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt auf der Basis des verbesserten Wertes des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses, der rechnerisch den Wert 1,0 nicht unterschreiten darf.

(3) Im Masterstudiengang „Design: Products and Interactions“ findet entsprechend der Studienordnung außerdem eine Eignungsprüfung statt gemäß § 18 Abs. 12 Satz 2 SächsHSG. Die Auswahl erfolgt nach dem Ergebnis der Eignungsprüfung.

**§ 5 Inkrafttreten/Veröffentlichung**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Bekanntmachungsblatt der Hochschule in Kraft. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates vom 18.03.2025 im Benehmen mit dem Rektorat.

Die Auswahlordnung vom 28. Oktober 2024 tritt außer Kraft.

Dresden, den 20. März 2025

Gez.

Prof. Dr. rer. nat. Katrin Salchert

Rektorin

**Fakultät Design**Auswahl im Bachelor „Design: Produkt und Kommunikation“

Eignungsprüfung (siehe § 3 Abs. 2)

**Fakultät Bauingenieurwesen**Bonussystem im Bachelor „Infrastrukturmanagement“

Kriterium	Bonuswert
Note 1 im Fach Mathematik* **	Bonus 0,2
Note 2 im Fach Mathematik* **	Bonus 0,1
mind. 4 Wochen praktische Tätigkeit im Infrastrukturbereich des Bauingenieurwesens, u.a. während eines Praktikums oder einer Berufsausbildung in diesem Bereich **	Bonus 0,2

**Fakultät Informatik/Mathematik**Bonussystem im Bachelor „Informatik“, Bachelor „Medieninformatik“, Bachelor „Wirtschaftsinformatik“, Bachelor „Verwaltungsinformatik“, Diplom „Informatik“, Diplom „Medieninformatik“, Diplom „Wirtschaftsinformatik“

Kriterium	Bonuswert
Note 1 im Fach Mathematik*	Bonus 0,2
Note 2 im Fach Mathematik*	Bonus 0,1

**Fakultät Maschinenbau**Bonussystem im Bachelor „Nachhaltige Ingenieurwissenschaften: Regenerative Energie, Klima, Gebäudetechnik“

Kriterium	Bonuswert
abgeschlossene Berufsausbildung in einem dem Nachhaltige Ingenieurwissenschaften: Regenerative Energie, Klima, Gebäudetechnik artverwandten Bereich* **	Bonus 0,2
Note 1 im Fach Mathematik* **	Bonus 0,2
Note 2 im Fach Mathematik* **	Bonus 0,1
Note 1 im Fach Physik* **	Bonus 0,2
Note 2 im Fach Physik* **	Bonus 0,1

**Fakultät Landbau/Umwelt/Chemie**Bonussystem im Bachelor „Agrarwirtschaft“

Kriterium	Bonuswert
<i>Abgeschlossener Ausbildungsberuf als Fachkraft Agrarservice, Landwirt, Tierwirt (Geflügel-, Rinder-, Schweinehaltung und Schäferei), Molkereifachmann, Verfahrenstechnologe für Mühlen- und Futtermittelwirtschaft, Landwirtschaftlicher Laborant, Landwirtschaftlich-technischer Laborant</i>	Bonus 0,2
Teilnahme am Projekt EBBA <sup>1</sup> und vorherige Ableistung eines dazugehörigen 14-monatigen Betriebspraktikums	Bonus 0,1

Bonussystem im Bachelor „Chemieingenieurwesen“

Kriterium	Bonuswert
Note 1 im Fach Mathematik*	Bonus 0,2
Note 2 im Fach Mathematik*	Bonus 0,1

---

<sup>1</sup> EBBA: Erwerb des Berufsabschlusses im Bachelor-Studiengang „Agrarwirtschaft“

Bonussystem im Bachelor „Gartenbau“

Kriterium	Bonuswert
<i>Abgeschlossener Ausbildungsberuf als Gärtner (Baumschule, Friedhofsgärtnerei, Garten- und Landschaftsbau, ...), Winzer</i>	Bonus 0,2
Ableistung eines 12-monatigen fachbezogenen Betriebspraktikums	Bonus 0,1

Bonussystem im Bachelor „Umweltmonitoring“

Kriterium	Bonuswert
<i>Abgeschlossener Ausbildungsberuf als Forstwirt, Revierjäger, Tierpfleger (Forschung und Klinik, Zoo, Imkerei), Chemielaborjungwerker, Chemikant, Geomatiker, Landwirtschaftlicher Laborant, Landwirtschaftlich-technischer Laborant, Physiklaborant, Biologielaborant, Chemielaborant, Fachkraft für Abwassertechnik, Fachkraft für Kreislauf- und Abfallwirtschaft, Tiermedizinischer Fachangestellter, Chemisch-technischer Assistent</i>	Bonus 0,2

**Fakultät Wirtschaftswissenschaften**Bonussystem im Bachelor „Betriebswirtschaft“

Kriterium	Bonuswert
Note 1 im Fach Mathematik*	Bonus 0,2
Note 2 im Fach Mathematik*	Bonus 0,1

Bonussystem im Bachelor „Wirtschaftsingenieurwesen“

Kriterium	Bonuswert
Note 1 im Fach Mathematik*	Bonus 0,2
Note 2 im Fach Mathematik*	Bonus 0,1

Bonussystem im Bachelor „International Business“

Kriterium	Bonuswert
Note 1 im Fach Mathematik* **	Bonus 0,1
Note 1 im Fach Englisch* **	Bonus 0,1
Auslandsaufenthalt von mindestens 6 Monaten <sup>2**</sup>	Bonus 0,2

\* Note der Jahrgangsstufe 12, 1. Halbjahr des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife bzw. Abschlussnote anderer Hochschulzugangsberechtigungen

\*\* Kumulation mehrerer einschlägiger Boni möglich

---

<sup>2</sup> Als Auslandsaufenthalt gilt der Aufenthalt in einem Land, zu dem der Studienbewerber keine Staatsangehörigkeit besitzt. Der Auslandsaufenthalt ist durch die Vorlage einer oder mehrerer Bestätigungen geeigneter Einrichtungen nachzuweisen, die den Aufenthalt organisiert oder in sonstiger Weise verantwortet hat. Der Aufenthalt darf im Zeitpunkt der Bewerbung nicht länger als 4 Jahre zurückliegen.

**Fakultät Bauingenieurwesen**Master „Environmental Engineering“

Auswahl nach der Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses

**Fakultät Design**Master „Design: Products and Interactions“

- erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss
- Auswahl nach dem Ergebnis der Eignungsprüfung (siehe § 4 Abs. 3)

**Fakultät Landbau/Umwelt/Chemie**Master „Chemieingenieurwesen“

Auswahl nach dem Durchschnitt aus:

- Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses zu 51%
- Note eines Auswahlgespräches zu 49%

Master „Landschaftsentwicklung“

Auswahl nach der Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses

**Fakultät Informatik/Mathematik**Master „Angewandte Informatik“

Auswahl nach der Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses

Master „Computer and Geoscience in Archaeology“

Auswahl nach der Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses

**Fakultät Maschinenbau**Master „Angewandte Robotik“

- Auswahl nach der Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses
- Berufliche Praxis auf dem Gebiet Elektrotechnik, Informatik oder Maschinenbau von mindestens 2 Jahren nach Abschluss des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses führt zu Bonus 0,2

**Fakultät Wirtschaftswissenschaften**Master „International Management“

- Auswahl nach der Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses
- Berufliche Praxis im Ausland von mindestens 12 Monaten nach Abschluss des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses<sup>3</sup> führt zu Bonus 0,2

Master „German Business Culture and International Management“

- Auswahl nach der Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses
- abgeschlossenes Studium an einer ausländischen Hochschule<sup>4</sup> führt zu Bonus 0,1\*\*
- Englischsprachiger erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss führt zu Bonus 0,2\*\*

Master „Management mittelständischer Unternehmen“

- Auswahl nach der Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses
- Berufliche Praxis von mindestens 2 Jahren in einem mittelständischen Unternehmen nach Abschluss des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses führt zu Bonus 0,2 \*\*
- Sprachnachweis Französisch CEFR Level B2 führt zu Bonus 0,2 \*\*

Master „Wirtschaftsingenieurwesen“

Auswahl nach der Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses

---

<sup>3</sup> Für die Berufspraxis im Ausland gilt ein Land, in dem der Studienbewerber keine Staatsangehörigkeit besitzt. Diese Auslandsberufspraxis ist durch die Vorlage eines Zeugnisses nachzuweisen.

<sup>4</sup> Als ausländische Hochschule gilt eine Hochschule außerhalb Deutschlands.

\*\* Kumulation mehrerer einschlägiger Boni möglich